

Vollstreckbare Ausfertigung

35 C 69/19

Vert.:	Frist not.	KP/KA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kamr. nr.
SB	17. MRZ. 2020		Rück- spr.
Rück- spr. zcA	Frank Dohrmann Rechtsanwalt		Zahl- lung
			Stek. orgn.



Zugestellt an

a) Klägerseite am: 17.03.2020

b) Beklagtenseite am: 11.03.2020

Heinemann, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil



In dem Verfahren

betreffend die Wohnungseigentümergeinschaft

an dem beteiligt sind:

Kläger,

Prozessbevollmächtigter :

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.
89, 46236 Bottrop,

gegen

Hausverwaltung

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter :

F

hat das Amtsgericht Mülheim an der Ruhr
gemäß § 307 Satz 2 ZPO am 05.03.2020
durch die Richterin am Amtsgericht Brügge
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Einsicht in die
Verwaltungsunterlagen der Wohnungseigentümergeinschaft
zu gewähren,
insbesondere dem Kläger Einsicht in die Belege und Unterlagen des
Wirtschaftsjahres 2018 zu gewähren.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Kosten des Rechtsstreits waren dem Beklagten, nicht dem Kläger aufzuerlegen, denn es handelt sich nicht um ein sofortiges Anerkenntnis des Beklagten gem. § 93 ZPO.

Der Beklagte hat durch sein Verhalten Anlass zur Klageerhebung gegeben. Veranlassung zur Klageerhebung hat der Beklagte dann gegeben, wenn sein Verhalten vor Prozessbeginn ohne Rücksicht auf Verschulden gegenüber dem Kläger so war, dass dieser annehmen musste, er werde ohne Klage nicht zu seinem Recht kommen (Zöller/ Herget, ZPO, § 93 Rdn. 3).

Der Kläger hat hier gegenüber dem Beklagten mit Schreiben vom 03.09.2019 und 17.09.2019 jeweils die Übersendung von Abrechnungsbelegen verlangt. Diese Schreiben sind dem Beklagten zugegangen. Zunächst reagierte der Beklagte nicht. Zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt übersandte er nach seinem Vortrag die Abrechnung – nicht die Belege. Mit weiterem Schreiben vom 15.10.2019 verlangte der Kläger sodann Einsicht in die Abrechnungsbelege. Der Beklagte reagierte wiederum nicht.

Der Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, er sei zum Zeitpunkt der Zustellung des Schreibens vom 15.10.2019 im Urlaub gewesen. Als gewerblich tätiger Hausverwalter muss der Beklagte auch im Falle einer Ortsabwesenheit sicherstellen, dass ihn oder einen Vertreter rechtsgeschäftlich bedeutsame Erklärungen erreichen. Hierzu gehört auch, dass niedergelegte Postsendungen abgeholt werden können (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 04. November 1996 – 6 W 123/96 –, Rn. 5, juris). Hier musste der Beklagte auch mit dem Zugang weiterer Schreiben rechnen, denn der Kläger hat bereits zuvor die Übersendung der Abrechnungsbelege verlangt. Auch wenn der Kläger keine Übersendung, sondern nur eine Einsichtnahme verlangen kann, konnte der Beklagte nicht davon ausgehen,

dass der Kläger sich mit der Übersendung der Abrechnung ohne Einsichtnahme in die Belege begnügen wird.

Der Streitwert wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Duisburg, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Duisburg zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Duisburg durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Kostengrundentscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig (§ 99 II ZPO), wenn der Wert der Hauptsache 600,00 EUR und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Mülheim an der Ruhr, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr oder dem Landgericht Duisburg schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Mülheim an der Ruhr oder dem Landgericht Duisburg eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass dieser Entscheidung.

Brügge

Ausgefertigt

Heinemann, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Mülheim an der Ruhr, 18. MRZ. 2020

Heinemann, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

